

§ 2

- (1) Die Entgelte nach § 1 Nr. 1 – 2.11 werden mit Erbringung der Leistungen fällig.
- (2) Das jeweilige Bearbeitungsentgelt nach § 1 Nr. 2.6 wird fällig mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist bzw. mit Ablauf des Überziehungszeitraumes.
- (3) Die Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist nach § 1 Nr. 2.6 werden fällig mit Ablauf des Tages, an dem die Leihfrist um eine, zwei oder drei Wochen überschritten wird.

§ 3

- (1) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist diejenige/derjenige, die/der die besonderen Leistungen der Stadtbibliothek beantragt oder die/den sie unmittelbar begünstigen. Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist ferner, wer die Leihfrist überschreitet.
- (2) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Entgelte.

§ 4

Für Ausleihen bis zum 31.12.2014 richten sich die Entgelte nach der Höhe der bis zum 31.12.2014 geltenden Entgeltsätze.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Herne vom 20.12.2010 außer Kraft.

stadtbibliothek

Stadtbibliothek

www.stadtbibliothek.herne.de

email: stadtbibliothek@herne.de



Herne-Mitte
Willi-Pohmann-Platz 1
44623 Herne

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10-19 Uhr
Samstag: 10-13 Uhr

Information:

Tel.: 02323 16-2801 | 2803
Kinderbibliothek: 02323 16-2974

Herne-Wanne
Wanner Straße 21
44649 Herne

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10-18 Uhr
Samstag: 10-13 Uhr

Information:

Tel.: 02323 16-3261 | 3264
Kinderbibliothek: 02323 16-3274

Junior-Fahrbibliothek

Haltestellen finden Sie im aktuellen Fahrplan
auf der Homepage

Impressum:

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kultur – Stadtbibliothek –

stadtbibliothek



Entgeltordnung für die
Stadtbibliothek Herne

vom 08.12.2014

stadtherne

stadtbibliothek herne

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV/NRW S. 873) hat der Rat der Stadt Herne am 02.12.2014 folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Herne festgesetzt:

§ 1

Für Leistungen der Stadtbibliothek sowie bei Überschreitung der Leihfrist werden nachstehende Grund- und Zusatzentgelte erhoben.

1. Nutzungsgrundentgelte

Nutzungsgrundentgelt für 12 Monate bei Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 4,5 und 9 der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Herne vom 08.12.2014

- für Erwachsene 15,00 € *
- für volljährige Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr sowie Bezieher/-innen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) II, SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes 7,50 €
- Ehepaare/eingetragene Lebensgemeinschaften mit derselben Wohnadresse 25,00 €
- Beschäftigte anerkannter pädagogischer Institutionen, z. B. Schulen, Kindergärten. Die Ausleihe ist beschränkt auf Themenkisten, Klassensätze 6,00 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Zahlung des vorgenannten Nutzungsgrundentgeltes befreit, nicht aber von den Zusatzentgelten, sowie von den Entgelten für die Ausstellung von Ersatzausweisen.

- Ausstellung eines Ersatzausweises für Erwachsene 5,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 €

Tagesausweis (zur einmaligen Nutzung ohne Verlängerungsmöglichkeit) 4,00 €

* Eine Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist nur für Erwachsene (Vollzahler mit 15,00 € Jahresnutzungsentgelt) möglich.

2. Zusatzentgelte

- 2.1 Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek 2,50 €
- die der Stadtbibliothek ggf. von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellten Kosten sind zusätzlich zu erstatten
- 2.2 Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit 1,00 €
- 2.3 Für kostenpflichtige von der Stadtbibliothek durchgeführte Recherchen in Datenbanken u. a. sind die Selbstkosten zu entrichten.
- 2.4 Für die Nutzung des Internets werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekannt gemacht.
- 2.5 Beim Postversand von Materialien und Medien sind die entstehenden Portokosten (für Zu- und Rücksendung) zu tragen sowie ein pauschales Bearbeitungsentgelt zu zahlen. 3,00 €
- 2.6 Entgelt für die Überschreitung der Leihfrist nach folgender Staffelung in der 1. Woche Bearbeitungsentgelt 2,50 €

unabhängig von der Zahl der entliehenen Medieneinheiten für Erwachsene 2,50 €

unabhängig von der Zahl der entliehenen Medieneinheiten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 €

nach 1 Woche je Medieneinheit 0,50 €
zuzüglich des Bearbeitungsentgeltes für Erwachsene 3,00 €

zuzüglich des Bearbeitungsentgeltes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 €

nach 2 Wochen je Medieneinheit 1,50 €
zuzüglich des Bearbeitungsentgeltes 3,00 €

nach 3 Wochen je Medieneinheit 2,50 €
zuzüglich des Bearbeitungsentgeltes 4,00 €

2.7 Die Ausleihe von Sach-DVDs, DVDs und Software ist entgeltfrei, soweit deren Nutzung wegen ihres aufklärenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Die Höhe des Entgeltes für entgeltpflichtige DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität des Produktes und beträgt mindestens 0,50 € und höchstens 3,00 € je DVD bzw. Software. Für entgeltpflichtige DVDs und Software wird das Entgelt bei einer Verlängerung der Leihfrist erneut fällig.

2.8 Ausleihe eines Mediums aus dem Bestsellerangebot 2,00 €

- 2.9 Beschädigung und Verlust der Mediennummer (Etikett), der CD-Hüllen, der Hörbuchhüllen, der Kassettenhüllen oder sonstiger Verbuchungsmaterialien
- Mediennummer (Barcode) 1,50 €
 - CD-Hüllen mit Mediennummern 2,50 €
 - CD-Hüllen 1,50 €
 - Hörbuchhüllen mit Mediennummern 2,50 €
 - Kassettenhüllen 0,50 €
 - Klarsichthüllen mit Mediennummern 2,50 €
 - DVD-Hüllen 1,50 €

2.10 PC-Ausdrucke DIN A4 pro Seite/schwarz-weiß 0,10 €
Kosten für Kopien werden per Aushang bekanntgemacht.

2.11 Bei Rücklastschriften sind die entstehenden Bankgebühren zu entrichten.